

**Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung
der Stadt Traunstein
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 16.12.2010 |
| 2. Rechtsaufsichtliche Genehmigung: | entfällt |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 8/11 vom 26.02.2011;
Anschlag an den Amtstafeln
vom 24.02. - 23.03.2011 |
| 4. Datum der Ausfertigung: | 22.02.2011 |
| 5. Inkrafttreten: | 27.02.2011 |

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl. S. 135) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Gesetze vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Die Stadt Traunstein erhebt für die erlaubte und unerlaubte Nutzung des in ihrer Straßenbaulast stehenden öffentlichen Verkehrsgrund Sondernutzungsgebühren.
- (2) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Traunstein einschließlich der Sondernutzungen an sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen.
- (3) Soweit Rahmengebühren vorgesehen sind, werden diese nach Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkungen auf die Straße bzw. den Gemeingebrauch, Dauer der Sondernutzung sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners erhoben.

§ 2

Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben,
 - a) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 Buchst. a), c), e), f), g) der Sondernutzungssatzung,
 - b) sofern gesetzliche Vorschriften die unentgeltliche Benutzung erlauben,
 - c) für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden,
 - d) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder als gemeinnützig anerkannten Zwecken dienen.
- (2) Die Bestimmungen des Bayerischen Kostengesetzes bleiben unberührt.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Erlaubniserteilung, ansonsten mit der Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erlaubniserteilung ein Gebührevorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erlaubniserteilung,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erlaubniserteilung,
- c) Jahreserlaubnisse jeweils zum 31. Januar im voraus,
- d) bei unerlaubten Sondernutzungen mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer oder dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
 - d) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet worden sind, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muß binnen 1 Woche nach Einstellung der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- (2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 15,00 € beträgt.

§ 7
Gebühren

Gebührenmaßstab	Betrag
1. <u>Aufgrabungen, die nicht der öffentl. Versorgung dienen</u> je nach Dauer und Umfang der Flächeninanspruchnahme	15 – 150 €
2. <u>Baustelleneinrichtungen</u> (Gerüste, Bauzäune, Absperrungen, Lagerflächen, Bauhütten, Maschinen u.ä.), pro angefangene 15 m ² , pro angefangene Woche	7,50 – 25 €
3. <u>Werbemaßnahmen, -einrichtungen u. Hinweisschilder</u>	
- Informationsstände tägl. je m ²	1,50 – 7,50 €
- Aufstellung von Plakatträgern/Reklametafeln je angefangene Woche/Plakatträger	1 – 2,5 €
- Verteilung gewerbl. Flugblätter tägl.	15 – 30 €
- Private Hinweis-/Werbeschilder	
- jährlich / Stück	25 – 100 €
- je angefangene Woche/Stück	2,5 – 10 €
- Überspannungen (Transparente, Leitungen etc.)	
- je Querung/angefangene Woche	25 – 50 €
- Dauerüberspannungen einmalig	50 - 500 €
4. <u>Gewerbl. Verkaufs- und Ausstellungsflächen</u>	
jährlich/m ²	20 – 50 €
je angefangene Woche/m ²	1 – 7,50 €

- | | | |
|----|---|------------|
| 5. | <u>Verkauf aus Fahrzeugen/ Anhängern</u>
(rollende Verkaufsladen)
je angefangene Woche | 15 – 150 € |
| 6. | <u>Freischankflächen</u>
(Aufstellung von Tischen und Stühlen)
je angefangenen Monat/m ² | 1 – 15 € |
| 7. | <u>Aufführungen u. Veranstaltungen gewerblicher Art</u>
(Straßenfest, Musikdarbietungen, Ausstellungen,
Werbefahrzeuge etc.)
je angefangener Tag | 10 – 750 € |

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.